

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 119/22

Landshut, 18.12.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.04.2024	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Niederaichbach Blatt 2060, an dem im Grundbuch von Niederaichbach Blatt 2059 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Niederaichbach	934/7	Gebäude- und Freifläche	Am Bahndamm 1a	0,1264

Zusatz: in Abt. II/5 bis zum 31.12.2100

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Die vorhandene Bebauung besteht aus einem einstöckigen Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage (Fertighaus in Holzständerbauweise mit Ortbetonkeller). Wohnfläche ca. 118 m². Wohnnutzung erfolgt als Betriebsleiterwohnhaus.

Verkehrswert: 416.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 700,00 € (Einbauküche)

300,00 € (Einbaueckbank)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Commerzbank AG, Fr. Mendoza Sanchez, Telefonnummer: +49 621 179 2530, Az.: 3217703630

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.